

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserverbandes Rehbachtal für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rehbachtal hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2020 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen.

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises -Fachdienst Kommunal- und Finanzaufsicht- hat mit Schreiben vom 17.11.2020 die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 genehmigt und der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten im Rahmen des § 4 der Haushaltssatzung zugestimmt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung 2021, sowie die Genehmigung und Zustimmung des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan 2021 in der Zeit vom

Montag, den 30.11.2020 bis einschließlich Freitag, den 11.12.2020

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Driedorf, Wilhelmstraße 16 (Zimmer 1.07) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Driedorf, 19. November 2020

Braun,
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rehbachtal für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 98 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), hat die Verbandsversammlung am 28.10.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.063.955 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.063.955 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro
 im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro
 ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	0 Euro,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	251.064 Euro
 und dem Gesamtbetrag der	
 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.000 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-28.000 Euro
mit einem Saldo von	32.000 Euro
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-200.000 Euro
mit einem Saldo von	-200.000 Euro
 ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	83.064 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 77.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **175.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsgemeinden zu zahlende Verbandsumlage wird festgesetzt auf 870.264,00 Euro (Einwohnerzahl Stand 30.06.2020 + Einwohnergleichwerte = EWG). Sie verteilt sich entsprechend den Einwohnergleichwerten wie folgt:

- a) **Gemeinde Driedorf = nur OT Driedorf, Heiligenborn, Heisterberg, Hohenroth, Mademühlen, Roth**

Berechnungsgrundlage	= Summe EWG	= ergibt %	Gesamtsumme in €
4.495 Einwohner HW und NW + 500 EWG	4.995 EWG	74,921 %	652.010,49 €

- b) **Verbandsgemeinde Rennerod = nur Gemeinde Rehe**

Berechnungsgrundlage	= Summe EWG	= ergibt %	Gesamtsumme in €
1.014 Einwohner HW und NW + 300 EWG	1.314 EWG	19,709 %	171.520,33 €

- c) **Stadt Herborn = nur Stadtteil Guntersdorf**

Berechnungsgrundlage	= Summe EWG	= ergibt %	Gesamtsumme in €
358 Einwohner HW und NW + 0 EWG	358 EWG	5,370 %	46.733,18 €

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Vorstand wird ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme, die Kreditbedingungen, Rückzahlungen sowie Sondertilgungen zu entscheiden.

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung werden folgende Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft festgelegt:

- 1.) Als erheblicher Fehlbetrag im Ergebnis- und Finanzhaushalt bzw. eine wesentliche Erhöhung eines schon veranschlagten Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt gemäß § 98 Absatz 2 Nr. 1 und 2 HGO, wird ein Betrag von 150.000 Euro angesehen.
- 2.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 150.000 € (Ergebnis- oder Finanzhaushalt) festgesetzt.
- 3.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 4.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 € als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung.

35759 Driedorf, den 29.10.2020

**Der Vorstand
des Abwasserverbandes Rehbachtal**


.....
(Carsten Braun, Vorstandsvorsteher)

I. aufsichtsbehördliche Genehmigung und allgemeine Zustimmung

Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden,
Mobilität

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **17. November 2020**

Unser Zeichen: **15.1 - VA -232.1**

Ansprechpartner: **Herr Jochem**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl 2020, Seite 112) und gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), erteilen wir dem Vorstand des Abwasserverbandes Rehbachtal die

Genehmigung

zur Inanspruchnahme der im Rahmen des § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 veranschlagten **Verpflichtungsermächtigungen** bis zu

77.500,00 € (in Worten: Siebenundsiebzigtausendfünfhundert Euro).

Ferner erteilen wir dem Vorstand des Abwasserverbandes Rehbachtal gemäß § 75 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HAGWVG), die

allgemeine Zustimmung

zur Inanspruchnahme von **Liquiditätskrediten** bis zu dem in § 4 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Höchstbetrags von

175.000,00 € (in Worten: Einhundertfünfsiebzigttausend Euro).

Auflagen:

1. Die Haushaltsbegleitverfügung ist in Anlehnung an § 50 Abs. 3 HGO den Mitgliedern der Verbandsversammlung in geeigneter Form bekannt zu machen; hierüber ist uns ein Nachweis sowie der Nachweis der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 HGO **bis zum 20. Dezember 2020** vorzulegen.
2. Wir erwarten, dass der Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2021 fristgerecht gefasst wird und es zudem im Jahr 2021 gelingt den doch noch deutlichen Rückstand der geprüften Abschlüsse zu minimieren. Konkret bedeutet dies, dass die Abschlüsse 2015, 2016 und 2017 bis zum 31. Oktober 2021 prüfbereit gemeldet sein sollten.
3. Bis zum **31. Mai 2021** ist der Nachweis über die Aufstellung des Jahresabschlusses zu erbringen; die drei Rechnungen im Sinne von § 112 Abs. 2 HGO sind vorzulegen.

Im Auftrag

Jochem
Verwaltungsberrat